

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXX, Nummer 290, am 30.06.2003, im Studienjahr 2002/03.

290. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Geschichte an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/67-VII/6/2003 vom 30. Juni 2003 die Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Geschichte an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

In VII. Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen wird als § 23 neu eingefügt:

§ 23 Erstreckung der Frist für einen Studienabschluss (§ 80 Abs. 2 UniStG)

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Studienplanes begonnen haben, können ihr Studium gemäß § 80 (2) UniStG nach den alten Studienvorschriften abschließen, wobei der Übergangszeitraum für den zweiten Studienabschnitt die gesetzliche Studiendauer des zweiten Studienabschnitts zuzüglich dreier Semester, insgesamt somit sieben Semester umfasst.“

Der Vorsitzende der Studienkommission:

A s h